

7/SN-340/ME

KÄRNTEN

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

A - 9021 Klagenfurt

*Abteilung 2V -
Verfassungsdienst*

Zahl: -2V-BG-50/3-1999

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes über die statistische Erfassung von Straßenverkehrsunfällen (Straßenverkehrsunfallstatistikgesetz - StVUG); Stellungnahme

Auskünfte: Dr. Glantschnig

Telefon: (0463) 536

Durchwahl: 30204

Fax: 30200

e-mail: post.abt2v@ktn.gv.at

Bei Eingaben bitte die Geschäftszahl anführen

DVR: 0062413

340/ME

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. P-GE / 19 P.P.
Datum: 12. März 1999
Verteilt

Dr. Klausgraber

An das
Präsidium des Nationalrates
1017 Wien

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die statistische Erfassung von Straßenverkehrsunfällen (Straßenverkehrsunfallstatistikgesetz - StVUG), übermittelt.

Klagenfurt, 9. März 1999

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Sladko

FÜR DA
[Handwritten Signature]

**AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**

A - 9021 Klagenfurt

*Abteilung 2V -
Verfassungsdienst***Zahl:** -2V-BG-50/3-1999**Betreff:****Entwurf eines Bundesgesetzes über die statistische
Erfassung von Straßenverkehrsunfällen
(Straßenverkehrsunfallstatistikgesetz - StVUG);
Stellungnahme****Auskünfte:** Dr. Glantschnig**Telefon:** (0463) 536**Durchwahl:** 30204**Fax:** 30200**e-mail:** post.abt2v@ktn.gv.at

Bei Eingaben bitte die Geschäftszahl anführen.

DVR: 0062413

An das
Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr
Radetzkystraße 12
1031 Wien

Zu den mit Schreiben vom 28. Jänner 1999, GZ 167.548/1-II/B/6/99 zur Stellungnahme übermittelten Entwurf eines Straßenverkehrsunfallstatistikgesetzes nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung wie folgt Stellung:

1. Zu den nach § 3 Abs. 1 bei Erhebungen über Straßenverkehrsunfälle mit Personenschäden zu berücksichtigenden Erhebungsmerkmalen wäre eventuell noch das Merkmal „Fahrt- und Bewegungsrichtung der Beteiligten“ in Betracht zu ziehen, weil dies insbesondere im Bereich von Kreuzungen von Bedeutung sein könnte.

Die Erhebungsmerkmale bei Straßenverkehrsunfällen mit Sachschäden nach § 4 Abs. 1 sollten erweitert werden um:

7. Art. der Straße,
8. Unfallumstände und
9. Unfallhergang.

2. Im § 5 Abs. 2 scheint die Übermittlungsfrist mit Monatsende zu knapp bemessen. Die derzeitige Regelung geht von 5 Tagen nach Monatsende aus und trotzdem gibt es

- - - - - 2 - - - - -

derzeit noch viele Nachträge, die die Aufarbeitung verzögern. Es sollte ein eher in der Praxis einzuhaltender Einsendetermin vorgesehen werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, 9. März 1999
Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:
Dr. Sladko

FdRdA
